

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 54.14 VOM 14. MÄRZ 2014

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BESONDERE BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS MIT DEM UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLERRE AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 14. MÄRZ 2014

**Satzung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für
den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre an der Universität Paderborn
vom 14. März 2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW.2006 S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. 2013 S. 723) hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs vom 20. September 2011 (AM.Uni.PB60/11) mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an der Universität Paderborn, werden wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Spiegelpunkte 5, 6 und 7 wie folgt neu gefasst:
 - „Mündliche Prüfung (ca. 30 min) oder schriftliche Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen) als Modulabschlussprüfung im Aufbaumodul 1 Biblische Theologie (B 09)“
 - „Mündliche Prüfung (ca. 30 min) oder schriftliche Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen) als Modulabschlussprüfung im Aufbaumodul 2 Historische Theologie (B 10)“
 - „Mündliche Prüfung (ca. 30 min) oder schriftliche Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen) als Modulabschlussprüfung im Aufbaumodul 3 Systematische Theologie (B 11)“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„Sofern in den Modulbeschreibungen Rahmenvorgaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, wird vom jeweiligen Modulbeauftragten zu Semesterbeginn bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 3.
2. Im Studienverlaufsplan im Anhang wird
 - a) jeweils im 3. Semester der Abschnitt „Modulabschlussprüfungen“ wie folgt geändert:
„B 09Mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit“
 - b) jeweils im 5. Semester der Abschnitt „Modulabschlussprüfungen“ wie folgt geändert:
„B 10Mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit“
 - c) jeweils im 6. Semester der Abschnitt „Modulabschlussprüfungen“ wie folgt geändert:
„B 11 Mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit“
3. In den Modulbeschreibungen zu den Aufbaumodulen (B 09, B 10 und B 11) im Anhang wird jeweils unter Nr.8 (Prüfungsformen) der letzte Satz wie folgt geändert:
„Modulabschlussprüfung als mündliche Prüfung (ca. 30 min) oder als schriftliche Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen).“

Artikel II
Übergangsbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an der Universität Paderborn finden mit Inkrafttreten auf alle Studierenden Anwendung, die seit dem Wintersemester 2011/2012 für diesen Studiengang eingeschrieben sind.

Artikel III
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an der Universität Paderborn treten am 01. April 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 12. Februar 2014 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung (AfL) vom 20. Februar 2014 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 26. Februar 2014.

Paderborn, den 14. März 2014

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch